



LANDESHAUPTSTADT ST. PÖLTEN

ABÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES (FLÄCHENWIDMUNGSPLAN)

Ä N D E R U N G S A N L A S S P L A N U N G

Änderungspunkt 10
Zichtl-Deponie Unterwagram
Planblatt 7135-5202

539/2024
25.06.2024
fwaanlass_2859

ALLGEMEINES

Stand der Örtlichen Raumordnung in der Landeshauptstadt St. Pölten

Die Stadtgemeinde St. Pölten verfügt über ein im Jahr 2012 neu erstelltes Örtliches Entwicklungskonzept¹ als Bestandteil der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm. Der Flächenwidmungsplan ist digital und basiert auf der Digitalen Katastermappe (DKM). Das erwähnte Entwicklungskonzept weist keine Zielsetzungen hinsichtlich Photovoltaik auf Freiflächen auf.

Vorliegendes Änderungsverfahren

Geplant ist die Ausweisung einer Grünland-Photovoltaikanlage in der KG Unterwagram. Die Stadtgemeinde hat bereits 2021 in Zusammenarbeit mit der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH einen Eignungszonenplan für das gesamte Stadtgebiet erstellt. Die betreffende Fläche ist in diesem als sehr gut für die Nutzung mit Photovoltaik definiert. Diese Fläche ist grundsätzlich aktuell noch als Materialgewinnungsstätte gewidmet und wird als Deponie betrieben. Als Nachfolgewidmung ist die Grünland-Land- und Forstwirtschaft geplant. Außerdem hat der Gesetzgeber Ende 2022 das sektorales Raumordnungsprogramm für die PV-Nutzung im Grünland in NÖ beschlossen. In diesem wird erwähnt, dass als ebenfalls geeignete Flächen, auf welchen eine Widmung bis 5ha zulässig ist, aufrechte Deponien zu verstehen sind. Davon ausgenommen sind Bodenaushubdeponien. Auf die Abgrenzung der gegenständlichen Deponie als sowohl Bodenaushub- als auch Baurestmassendeponie wird gesondert unten eingegangen.

Die geplante Änderung liegt am Planblatt 7135-5202, welches zuletzt am 28.11.2016 vom Gemeinderat beschlossen wurde.

Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren, Baulandbilanz

Gemäß § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 sind für das Verfahren zur Änderung örtlicher Raumordnungsprogramme die Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz aufzuarbeiten, soweit dies nicht in einem verordneten Entwicklungskonzept enthalten ist. Wie oben erwähnt weist die Stadtgemeinde ein solches Konzept auf, in welchem auf diese Punkte eingegangen wurde. In Bezug auf die geplante Änderung der Ausweisung einer Photovoltaikanlage weisen diese drei Themen keine Relevanz auf: Da kein neues Bauland ausgewiesen wird, ist die Baulandbilanz ebenso irrelevant, wie die naturräumlichen Gefahren². Die Bevölkerungsentwicklung steht ebenfalls nicht im Zusammenhang mit der Ausweisung von Photovoltaikanlagen.

¹ Dieses wurde „Integriertes Stadtentwicklungskonzept“ genannt.

² Nach Sichtung von HW-100- und Gefahrenzonenplänen sowie geogenen Hinweiskarten.

ÄNDERUNGEN DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

1. KG. Unterwagram

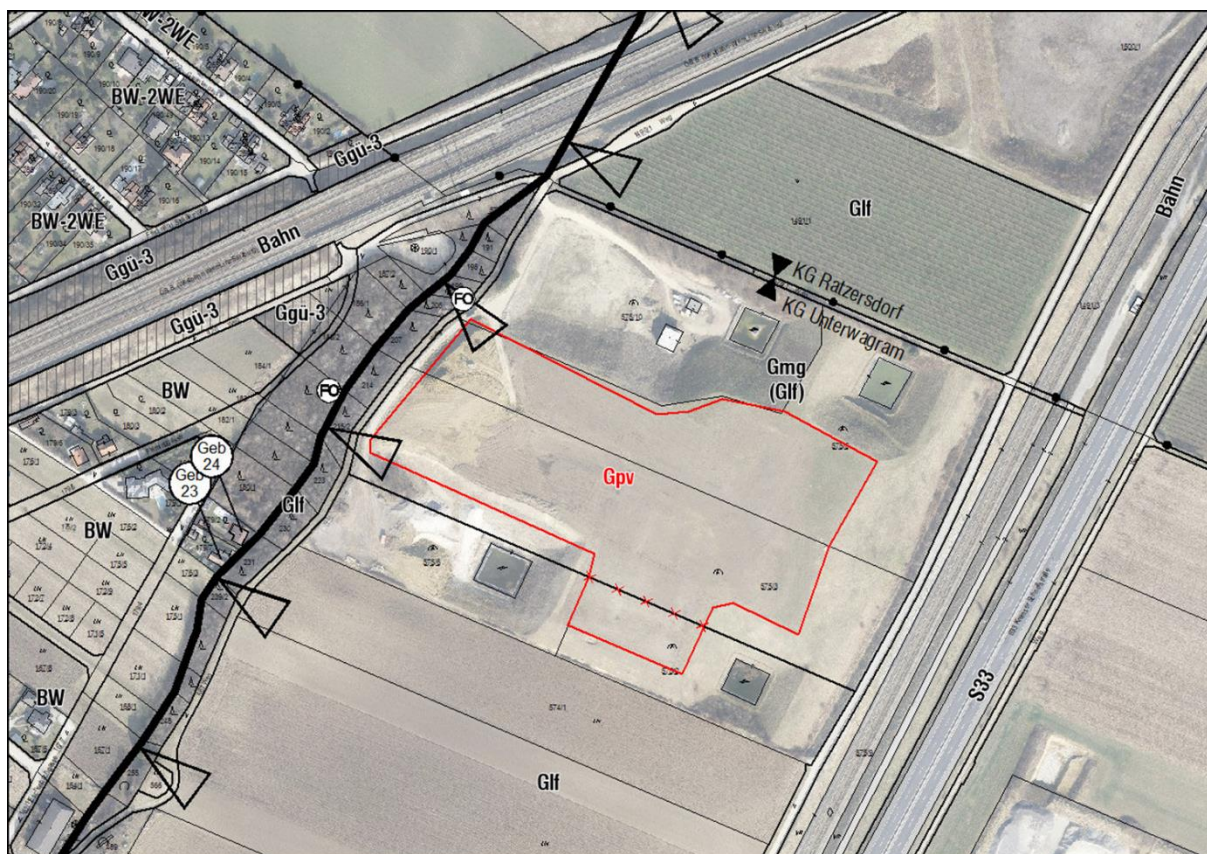
Gdrst. 575/2, 575/3, 575/5 (Teilflächen)

Umwidmung

von Grünland-Materialgewinnung mit Folgewidmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-Photovoltaikanlagen

Örtliche Situation

Die o.a. Grundstücke liegen am nordöstlichen Rand der Ortschaft Unterwagram in der Nähe des „Zwickels“ der beiden Bahnlinien Westbahn und Güterzugumfahrung bzw. der Kremser Schnellstraße. Das Areal weist eine deutliche Vorprägung als Materialgewinnungsstätte auf.



V/5/13-111-2024.e10 | Gpv Zichtl-Grube

Abbildung 1: Geplante Widmung und Orthofoto

Planung und Änderungsanlass

Es ist geplant, Teilflächen der o.a. Grundstücke als Grünland-Photovoltaikanlagen zu widmen. Die Fläche der Umwidmung beträgt in Summe etwa 38.000 m² in einem Stück. Die zur Umwidmung vorgesehene Fläche beschreibt dabei jene Fläche, die nach fertiger Rekultivierung nicht Böschung und/oder Oberflächenwasserbecken sind, sondern als landwirtschaftliche Folgenutzung im Rekultivierungsplan vorgesehen ist. Die Fläche ist als Materialgewinnungsstätte gewidmet und wird aufgrund des Bescheides vom 19.12.1996

(RU4-K-025/025) als Aushub- und Bauschuttdeponie genutzt. Anlass zur Änderung stellt dabei einerseits die von der Stadtgemeinde St. Pölten in Auftrag gegebene Studie zur möglichen Ausweisung von Photovoltaikflächen dar, in welcher diese Fläche als besonders vorrangig für die PV-Nutzung zu entwickeln hervorging. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit dem sektoralen Raumordnungsprogramm zur Photovoltaikwidmung im Grünland in NÖ einen weiteren bedeutenden Schritt zu mehr Photovoltaik in NÖ Ende 2022 gesetzt. Als weitere bedeutende übergeordnete Zielsetzung, die mit der gegenständlichen Änderung erreicht werden soll, wurde am 13.06.2019 der Klima- und Energiefahrplan im NÖ Landtag beschlossen, womit Niederösterreich die Weichen für eine saubere, erneuerbare und nachhaltige Energiezukunft stellt. Der Anlass zur Abänderung basiert daher auf § 25 Abs 1 Z 1, wonach ein Örtliches Raumordnungsprogramm wegen rechtswirksamer überörtlicher Planungen abgeändert werden kann. Die erwähnte gemeindeinterne Studie stellt in diesem Falle zwar nicht ursächlich den Änderungsanlass dar, allerdings soll betont werden, dass auch in dieser Studie das Areal als besonders geeignet für die Nutzung von Photovoltaik im Grünland hervorging.

Gesetzliche Bestimmungen zur Ausweisung einer Photovoltaikanlage im NÖ Raumordnungsgesetz 2014:

Im §20 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 werden die Kriterien für die Ausweisung von Photovoltaikanlagen im Grünland definiert:

*(3d) Bei der Widmung einer Fläche für Photovoltaikanlagen ist insbesondere auf die **Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden, die Geologie, die Interessen des Naturschutzes bzw. übergeordnete Schutzgebietsfestlegungen, den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, die vorhandene und geplante Netzinfrastuktur sowie die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Verkehrs Bedacht zu nehmen.** Beträgt der Abstand zwischen zwei oder mehreren einzelnen Photovoltaikanlagen weniger als 200 m, dann besteht ein funktionaler Zusammenhang und sind diese Anlagen bei der Berechnung der Gesamtgröße zusammenzurechnen.*

Im Rahmen der Vorprüfung zur Umweltprüfung (SUP-Screening) wurde die Geologie anhand der geogenen Gefahrenhinweiskarte erörtert. Diese zeigte keine Indizien auf Rutsch- oder Stutzprozesse im Planungsbereich.

Naturschutz anhand der im Rekultivierungsplan definierten möglichen Nachnutzung (landwirtschaftliche Nutzung) erörtert. Darüber hinaus wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt, in welchem die vorgefundenen Pflanzen fotografiert und aufgelistet wurden. Aufgrund des von der Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten herausgegebenen Leitfadens konnte dieser Widmungsfall als Anlage des Typ B³ erkannt

³ Downloaden unter: https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/infostand/oertliche_raumordnung/LF_PV-Freiflaechen_Endfassung052023.pdf : Eine sensible Fläche wie Europaschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erhaltenswerter Landschaftsteil oder dgl. liegt hier nicht vor. Deshalb wird keine Umweltprüfung durchgeführt.

werden, für welchen es grundsätzlich keiner strategischen Umweltprüfung im Sinne eines Umweltberichtes bedarf.

Zum Ortsbild ist zu erwähnen, dass dieses deshalb nicht beeinträchtigt wird, da aufgrund der Lage und der naturräumlichen Ausstattung (sowohl mit naturnahen als auch technogenen Landschaftselementen) kein Bezug zum Ortsbild der Stadtgemeinde herzustellen ist. Betreffend Landschaftsbild wird auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen.

Die Einspeisung wird über das Umspannwerk Pottenbrunn geschehen. Eine Anfrage bei der Netz NÖ GmbH liegt bereits vor. Diese wurde mündlich bereits zugesagt und kann den Unterlagen voraussichtlich Ende Juli beigelegt bzw. bei Vorliegen der Behörde übermittelt werden.

Größe in Bezug auf 2ha-Grenze für Photovoltaikanlagen und Status des Bergbaugebietes

Die geplante Fläche umfasst 3,8ha der Widmung Grünland-Photovoltaikflächen. Da es sich in diesem Falle um ein Deponieareal handelt, besteht lt. sektoralem Raumordnungsprogramm über die PV-Flächen im Grünland in NÖ die Möglichkeit, mehr als 2ha für die Widmung der Photovoltaikanlage zu widmen:

§2 Rechtswirkungen

(2) Als Zonen, in welchen die Widmungsart „Grünland-Photovoltaikanlagen“ auf einer Fläche von mehr als insgesamt 2ha zulässig ist, gelten überdies ...

... 2. Flächen mit bestehenden genehmigten Deponien, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 200/2021, unterliegen, ausgenommen Bodenaushubdeponien, die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden

Das Areal ist als Bauschutt- und Aushubdeponie genehmigt. Lt. erwähntem Bescheid dürfen neben dem Bodenaushub auf den gedichteten Bereichen noch nachfolgende Materialien deponiert werden⁴:

- Bauschutt
- Straßenaufbruch
- Asbestzement
- Betonabbruch
- Tunnelausbruch
- Sedimentationsschlämme

Bis 5% der Masse dürfen auch noch weitere Materialien eingebracht werden.

⁴ Seite 2 des erwähnten Bescheides



Abbildung 2: Änderungsdarstellung der Flächenwidmung und Bereich, in welchem die Verfüllung augenscheinlich bereits gänzlich durchgeführt wurde und den oberen Bereich (Plateau) beschreibt (gelbe Linie)

Der Bescheid des Jahres 1996 weist die gegenständliche Fläche trotz der Widmung einer Materialgewinnungsstätte als Deponie für Bauschutt und Erdaushub auf. Die nachfolgende Darstellung zeigt das Ausmaß der Bodenaushub- und des Baurestmassenteiles der Deponie:

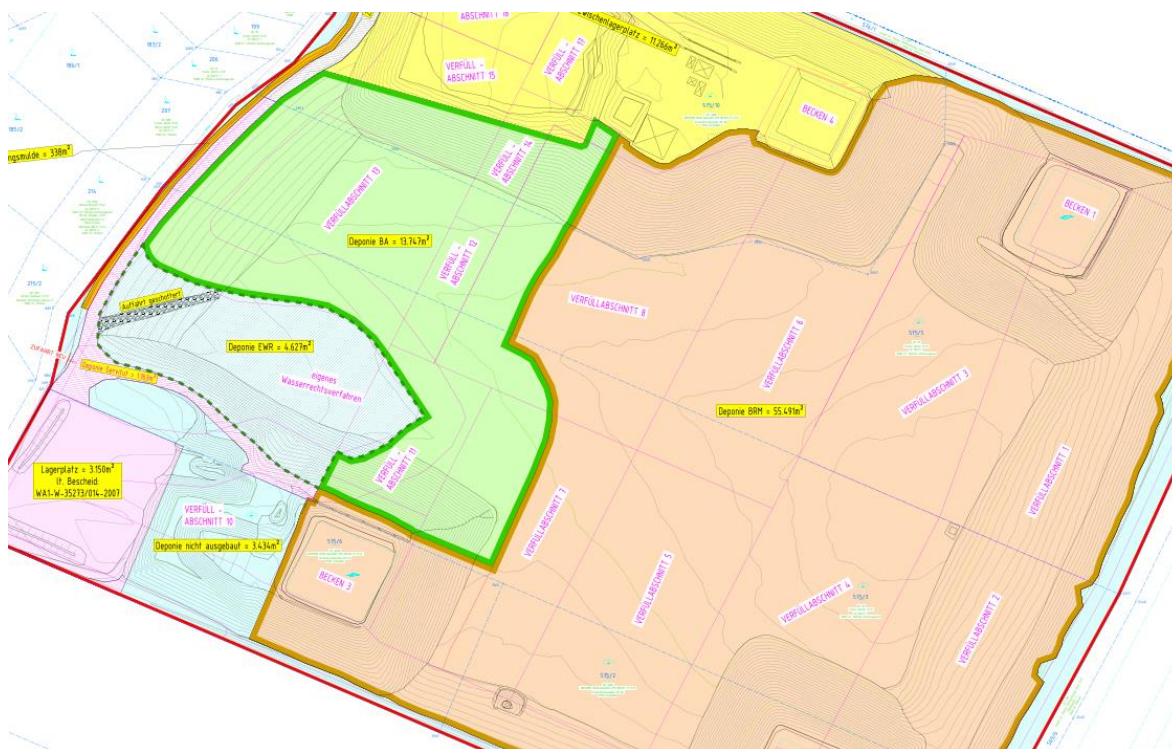


Abbildung 3: Deponieabschlussplan Deponie BAR, v. Ingenieurbüro f. Vermessung I.&S. Lehner, vom 22.04.2024

Die Fläche der Bodenaushubdeponie (grün) beläuft sich auch 13.747m², während die Baurestmassendeponie (hellbraun) insgesamt 55.491m² beträgt. Es ist somit in diesem Falle klar, dass das Ausmaß des Bodenaushubteiles nicht mehr als 2ha überschreitet, weshalb die Regelung des sektoralen Raumordnungsprogrammes in Anspruch genommen wird.

Abgrenzung

In der Abbildung 2 wird dargestellt, dass die Ausweisung sich grosso modo an der Oberkante des Plateaus orientiert. Die Böschungsbereiche bleiben frei von einer Widmung. Richtung Nordwesten besteht ein leicht abgeböschter Bereich, der allerdings aufgrund seiner Situierung nicht besonders einsehbar wird, da dieser zur Eschenbachgasse (mit partiellem Bewuchs als Sichtschutz), die in diesem Bereich über den Status eines Feldweges nicht hinauskommt, ragt.

Übergeordnete Planungen und Standortwahl

Die Fläche liegt im regionalen Raumordnungsprogramm innerhalb eines „weißen“ Bereiches, was bedeutet, dass hier keine Widmungsrestriktionen bestehen. U.a. wurde deshalb diese Fläche auch entsprechend in der Eignungszonenstudie als geeignet ausgewiesen. Der Standort selber begründet sich durch die ausgewiesenen Eignungszonen. Im sektoralen Raumordnungsprogramm ist dieser Standort ex lege als geeignet definiert. Somit erübrigt sich jeder Zweifel an einer korrekten Standortwahl.

Bedarf/Reserven/Verfügbarkeit

Für den Betrieb und die daraus folgende Einspeisung der geplanten Photovoltaikanlage kann auf ein in der Nähe gelegenes Umspannwerk zurückgegriffen werden. Der generelle Bedarf wurde bereits oben erklärt (NÖ Klima- und Energiefahrplan). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde seit der Erstellung der Studie noch keine Ausweisung von Grünland-Photovoltaikanlagen vorgenommen hat und dies erst im aktuellen Widmungsverfahren an einigen Stellen plant. In diesem Falle kommt eine als bestgeeignet definierte Fläche zur Widmung.

Berücksichtigung von Widmungsreserven

Die Stadtgemeinde weist am Grundstück 342 der KG Unterzwischenbrunn eine Ausweisung einer Photovoltaikanlage in der Dimension von ca. 4,3 ha auf. Diese soll bald errichtet werden. Aufgrund der Maßgaben des NÖ Klima- und Energiefahrplanes stellt die Ausweisung einer neuen, ca. 3,8ha großen Anlage keinen Widerspruch zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen dar, v.a. weil die gegenständliche Anlage in der KG Unterwagram nach dem Inkrafttreten des sektoralen Raumordnungsprogramms zur PV-Nutzung im Grünland in NÖ umgesetzt werden wird. Dieses Raumordnungsprogramm sowie das NÖ Raumordnungsgesetz sehen betreffend Ausweisung von neuen Photovoltaikanlagen im Grünland im Gegensatz zur Neuausweisung von Bauland keinen gesonderten Bedarfsnachweis vor.

Wechselwirkungen und Auswirkungen auf Nachbargemeinden

Aufgrund der solitären Lage abseits von Siedlungsgebiet, allerdings eingebettet von (künftigen) Böschungsbereichen sowie der weiteren Lage inmitten der landwirtschaftlichen Flur kommt es zu keinen Wechselwirkungen mit anderen Nutzungen. Die Widmung vermag aufgrund ihrer Lage keine Auswirkungen auf Nachbargemeinden zu entfalten.

Standortwahl und Anstreben einer Konzentration

Die Wahl des Standortes der Ausweisung ist dem gesetzlichen Rahmen des sektoralen Raumordnungsprogrammes geschuldet, welches auch die Entwicklung von Anlagen größer als 2ha auf Deponieflächen vorsieht. Das mögliche Flächenausmaß wird auf dem Plateau errichtet wird.

Technische Voraussetzungen

Wie bereits im Rahmen der Vorprüfung (SUP-Screening) ausgeführt, weist das Areal keine Gefährdungen auf. In kleineren Randbereichen des Areals kann man in der geogenen Gefahrenhinweiskarte gelbe Bildpunkte erkennen, allerdings sind diese nicht mehr von der Umwidmung betroffen und sind wohl der Geländeform bei der Fernerkundung (Abböschungen innerhalb der Schottergrube) zurückzuführen.

Auswirkungen auf den Verkehr

Wie oben erwähnt ist bei der Ausweisung von Photovoltaikanlagen im Grünland lt. NÖ Raumordnungsgesetz 2014 die Verkehrssicherheit besonders zu beachten:

Zum **Flugverkehr** ist zu erwähnen, dass der nächstgelegene Sportflugplatz jener in Völtendorf ca. 8km in südwestlicher Richtung ist. Einflugschneisen dieses Flugplatzes liegen nicht im Bereich der geplanten Anlage, da dieser Flugplatz eine Start- und Landebahn aufweist, die Ost-West ausgerichtet ist. Demnach ist nicht mit tieferen Überflügen von Sport- und Hobbyflugzeugen zu rechnen. Für die Linienluftfahrt (Schwechat und Linz als nächste Flughäfen) sind Auswirkungen ebenfalls aufgrund der hohen Flughöhe auszuschließen.

Zum **Straßen- und Schienenverkehr** ist besonders relevant, ob es Blendwirkungen geben kann:

Die nächstgelegene Straße stellt die Schnellstraße S33 dar, die rund 120m weiter östlich liegt. Außerdem ist die Bahnlinie zu erwähnen, die zwischen der S33 und dem Projektgebiet mindestens rund 60m weiter südöstlich liegt. Die nachfolgende Darstellung zeigt diese beiden Bereiche in Relation zur geplanten Widmung:

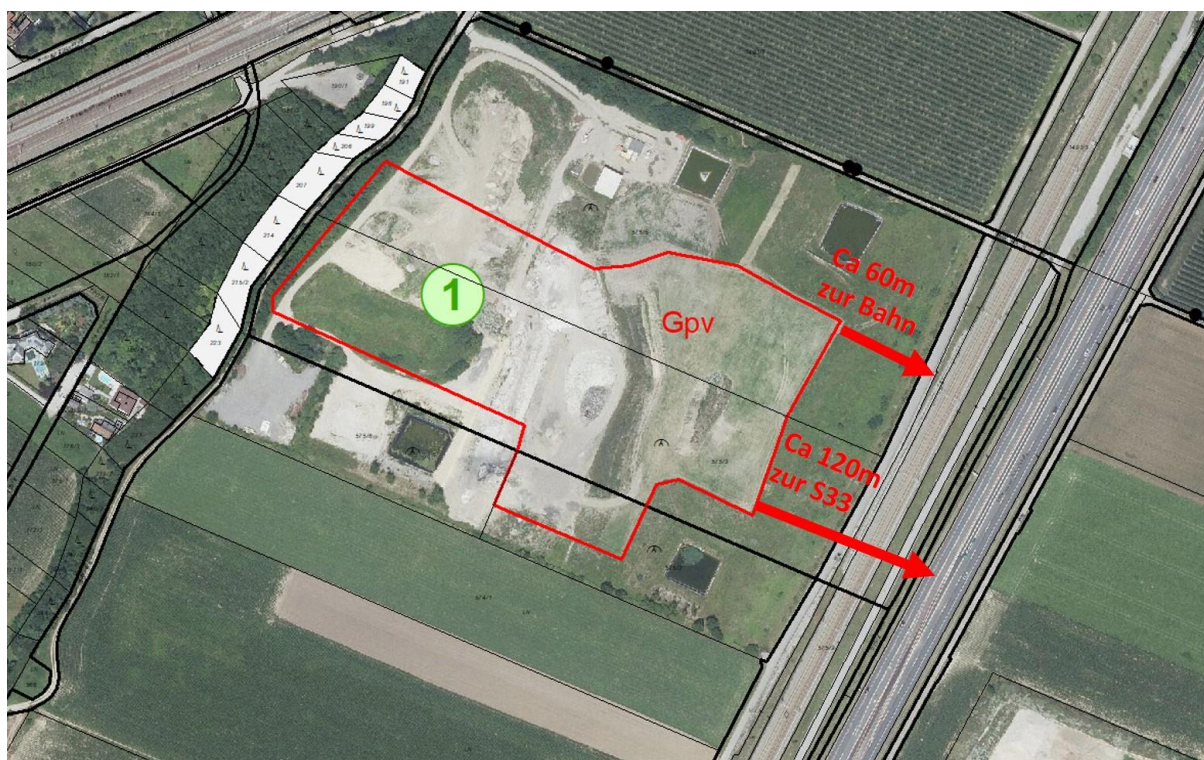
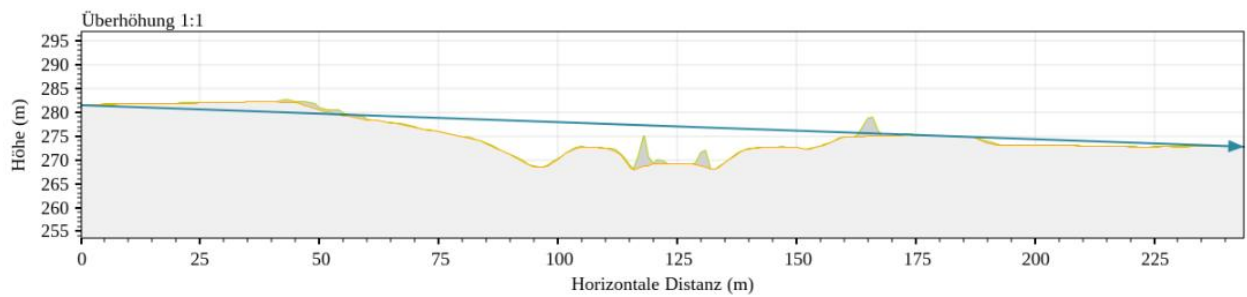


Abbildung 4: Geplante Widmung und Mindestabstände zu Bahn und S33

Der nachfolgende Schemaschnitt und Lageplan zeigt die Höhenverhältnisse zwischen dem östlichen Ende des Projektareals und dem Bereich östlich der S33:

Profildarstellung



Umgebungskarte



Abbildung 5: Schemenschnitt und Lageplan des Schnittes

Die Darstellung macht deutlich, dass das Projektareal ein Plateau beschreibt, welches eine Höhe von ca. 281,5 m.ü.A. bzw. 281,9 m.ü.A. aufweist. Danach fällt das Gelände zur Bahnlinie auf ca. 269,1m ab um weiter östlich an der S33 auf ca. 274,9m wieder anzusteigen. Die verkehrsintensiven Achsen der Bahn und der S33 liegen somit ca. 12m bzw. 7m tiefer als das Projektareal in dieser Richtung.

Mögliche Sonnenstände in unseren Breiten belaufen sich auf 0°-65°: Relevant sind lediglich Straßen südlich der Anlage, da es erwartungsgemäß zu einer Schrägpositionierung der Paneele in Südrichtung kommen wird (zum besseren Energieumsatz). Unter der Prämisse der Aufstellung der Paneele im Winkel von 45° sind folgende Reflexionen möglich:

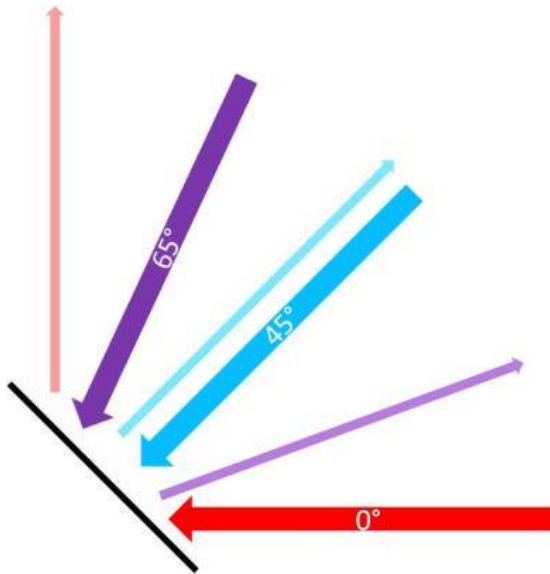


Abbildung 6: Mögliche Einfalls- und Abstrahlwinkel

- Von 0° - 45°: Die Sonne wird gen Himmel reflektiert – keine Beeinträchtigung (rote Pfeile)
- 45°: Die Sonne wird in die Richtung der einfallenden Sonnenstrahlen reflektiert – keine Beeinträchtigung (türkise Pfeile)
- 45° - 65°: Die Sonne wird in einem vertikalen Winkel von 45° - 25° reflektiert (lila Pfeile) – Blendwirkung näher zu prüfen

Es ist somit evident, dass rein geometrisch es zu keiner tieferen Abstrahlung als 25° kommen kann. Somit können tiefer gelegene Nutzungen von der Blendwirkung gar nicht betroffen sein. Im Straßen- und Schienenverkehr gibt es im südlichen Umfeld gar keine weiteren Nutzungen.

Nördlich des Projektareals liegen z.T. auch verkehrsintensive Nutzungen, allerdings werden diese aufgrund der Ausrichtung der Paneele (Richtung Süden) von einer Blendwirkung nicht beeinträchtigt sein und außerdem liegen diese ebenfalls tiefer als das Projektareal.

Abschließend kann in Bezug auf die Verkehrssicherheit festgehalten werden, dass aufgrund der geometrischen Bedingungen eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer im Umfeld auszuschließen ist.

Umweltaspekte-Landschaftsbild

In Bezug auf potenzielle Umweltprobleme ist zu vermerken, dass das Projektareal ein Teil einer verfüllten gewidmeten Materialgewinnungsstätte, die als Deponie genutzt wird, darstellt. Dieses Gebiet ist somit vom starken Einfluss diverser unnatürlicher Dinge geprägt, wie z.B.:

- Mechanische Bodenbearbeitung und Verfüllung
- Eintrag nicht dort ursprünglich vorhandener Stoffe und Materialien (Gesteinsmaterialien, z.T. durch die Bearbeitung induzierte Schadstoffe)

Das Areal kann somit als besonders naturfern beschrieben werden.



Abbildung 7: Gebäude am nördlichen Bereich des Projektareals



Abbildung 8: Retentionsbecken im Abböschungsberiech knapp außerhalb des umzuwidmenden Areals

Es muss dabei festgehalten werden, dass aufgrund der massiven menschlichen Nutzung dieses Areals keine wesentlichen Landschaftselemente vorhanden sind bzw. Schutzgüter des Naturschutzes zu vermuten sind. Zum Artenschutz wurde bereits im Rahmen des SUP-Screenings ausgeführt.

Im Rahmen der Bewertung des Landschaftsbildes erscheint es eingangs wichtig sein, zu erwähnen, dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage am bestehenden verfüllten Bereich aufgrund der Plateausituation v.a. dort sichtbar wird, wo die PV-Widmung an der Böschungsoberkante positioniert wird. Dazu wird auf die nachfolgende Skizze verwiesen:

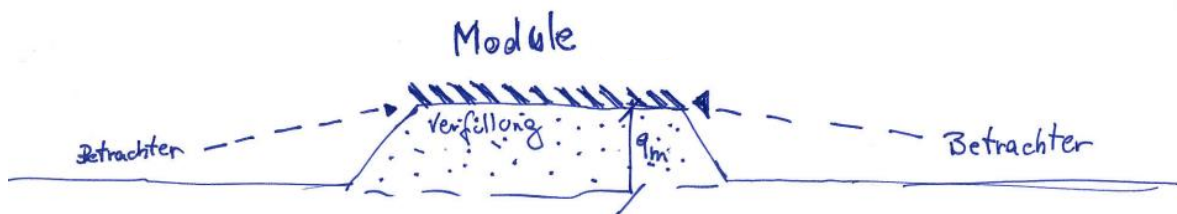


Abbildung 9: Überzeichnetes Schema der PV-Module auf einem exponierten Plateau⁵

Der verfüllte Bereich weist eine Höhenentwicklung von ca. 9m auf. Die Module werden eine deutlich geringere Höhenentwicklung aufweisen, sodass das Verhältnis der Höhe der Verfüllung (gegenüber dem Umfeld) nicht dominant wirken wird. Die Ausweisung der Widmung von Hangbereichen ist nicht vorgesehen. Somit werden trotz der Dimension von ca. 2,6ha nur die Randbereiche der gesamten Anlage sichtbar, da der Rest sichtverschattet liegt. Zur Beurteilung potenzieller Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird dieser Aspekt vor der Darstellung der Fotomontagen verdeutlicht, um die Relation der Höhenentwicklung richtig einschätzen zu können.

Das Areal stellt eine lokale Erhöhung im Umkreis von mindestens ca. 1km Richtung Osten und Süden dar. Die nachfolgende Darstellung, die das Bild von der östlichen Widmungsgrenze der PV-Anlage Richtung Osten zeigt, lässt erkennen, von welchen Bereichen in der mittleren Wirkzone (zwischen 1km und 2km) weiter östlich potenzielle Ansichten entstehen:



⁵ Zwar wird Richtung Nordwesten ein leicht abgeöschter Bereich ebenfalls als Photovoltaikanlage im Grünland gewidmet werden, allerdings ragt dieser hin zu einem massiven Grüngürtel und einem Feldweg besonders geringer Frequenz, weshalb in Ermangelung der Bedeutung dieser Achse hier keine Montage durchgeführt wird.

Abbildung 10: Blick vom östlichen Ende (Geländekante) Richtung Osten, als repräsentativ wird die Anhöhe zwischen Ober- und Unterzwischenbrunn angesehen

Auf der gut zu erkennenden Anhöhe zwischen den Ortschaften Ober- und Unterzwischenbrunn wurde der Fotostandort 5 als repräsentativer Standort für die Bewertung des Landschaftsbildes gewählt.

Da im vorliegenden Fall keine relevanten Schutzgebietsfestlegungen bestehen, bleibt hinsichtlich des Landschaftsbildes lediglich zu beurteilen, inwieweit die Herstellung einer PV-Anlage im Bereich der vorgesehenen Umwidmung zur Beeinträchtigung der Ansicht prägender Strukturen beiträgt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Landschaft im gegenständlichen Bereich sowie im Umfeld stark von technogenen Elementen (Autobahn, Eisenbahn mit Stromanlagen, Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen) geprägt ist. Von der sehr stark frequentierten Achse der S33 ist das Projektareal deutlich sichtbar. Die nachfolgende Darstellung zeigt jenen Bereich, von der die Errichtung einer PV-Anlage einsehbar sein wird und die Standorte, von welchen Fotos erstellt wurden:

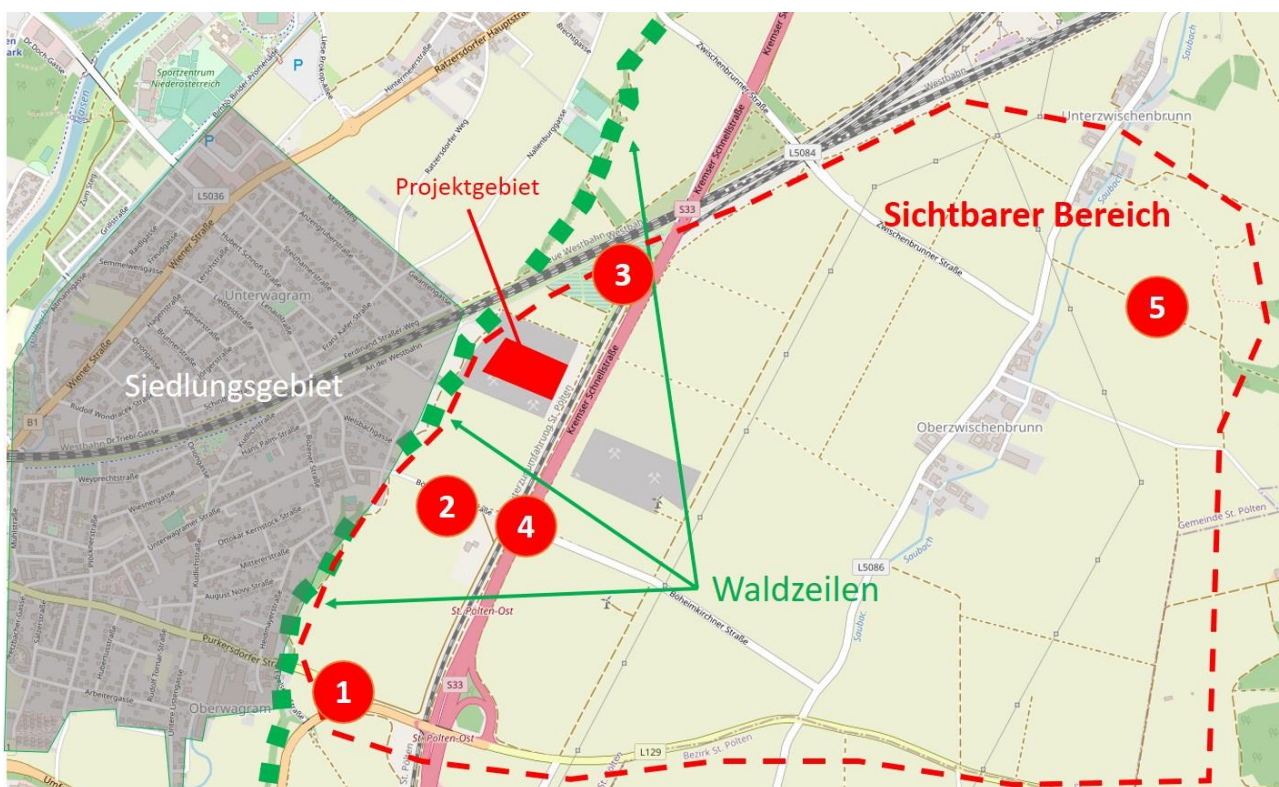


Abbildung 11: Lage des Projektstandortes, Abgrenzung des sichtbaren Bereiches und Fotostandorte

Richtung Nordwesten und Westen stellt der bestehende Grünstreifen (sehr breite Waldzeile) jenes Element dar, welches die Sichtbeziehung in diese Richtung begrenzt. In diesem Bereich lassen sich deshalb von bzw. zum Hauptsiedlungsgebiet der Stadt keine Ansichten herstellen. Im Norden limitiert v.a. die bestehende Bahnlinie mitsamt den technischen Begleitbauwerken die Ansicht auf das Areal. Somit kann im Norden die bestehende Bahnlinie als der für die Ansicht limitierender Faktor gesehen werden. Somit gilt der Fokus der Betrachtung v.a. der Sichtbeziehung Richtung Osten und Süden.



Abbildung 12: Stark ausgeprägte Waldzeile grenzt das bestehende Siedlungsgebiet optisch deutlich vom Projektstandort ab

Von den fünf Fotostandorten ist der Projektstandort sowie eine widmungsinduzierte Bebauung mit PV-Modulen wie in den nachfolgenden Darstellungen erkennbar:

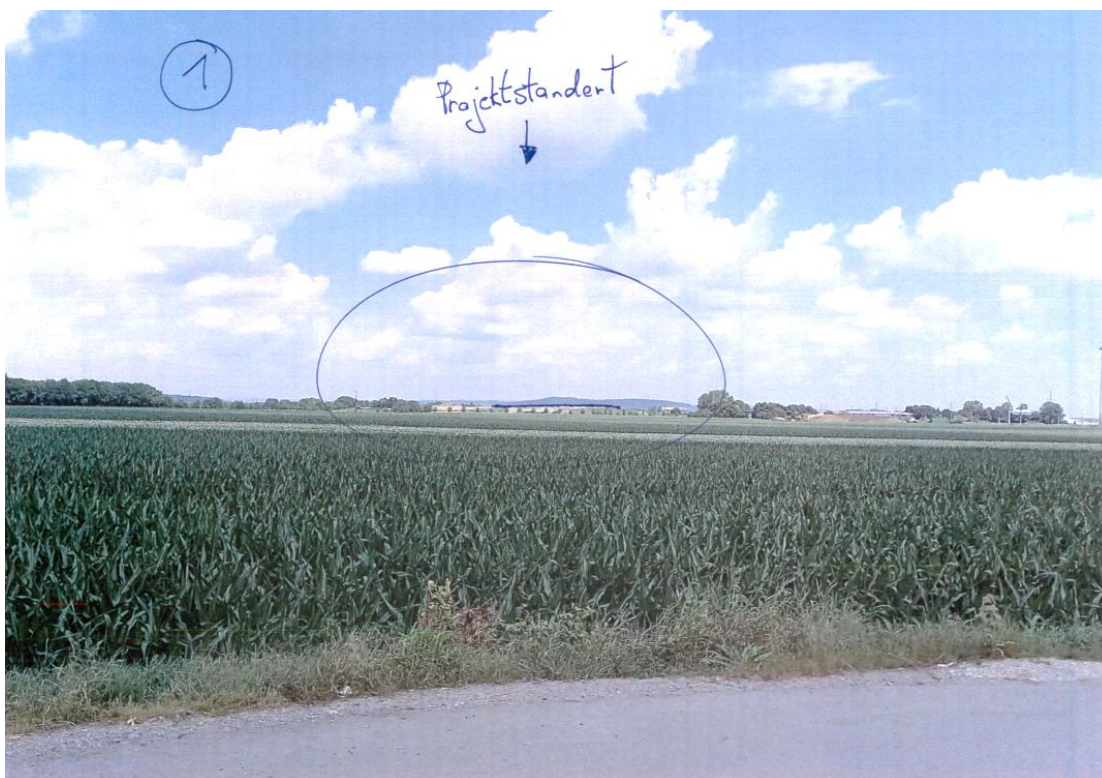


Abbildung 13: Fotostandort 1

Der Fotostandort 1 kann als stärker frequentiert beschrieben werden, da dies der Zubringer zur Autobahn von der Stadt aus gesehen ist. Das Projektareal liegt allerdings nicht innerhalb der Bewegungsachse der Landesstraße, sondern orthogonal zu dieser. Wie zu erkennen ist,

werden PV-Module von diesem Standort sichtbar, allerdings überschreiten diese nicht den Horizont und der Einfluss auf das Landschaftsbild ist aufgrund der schon gegebenen anthropogenen Überhöhung des Geländes bei der Aufstellung von ca. 1,5m hohen Modulen sehr gering.

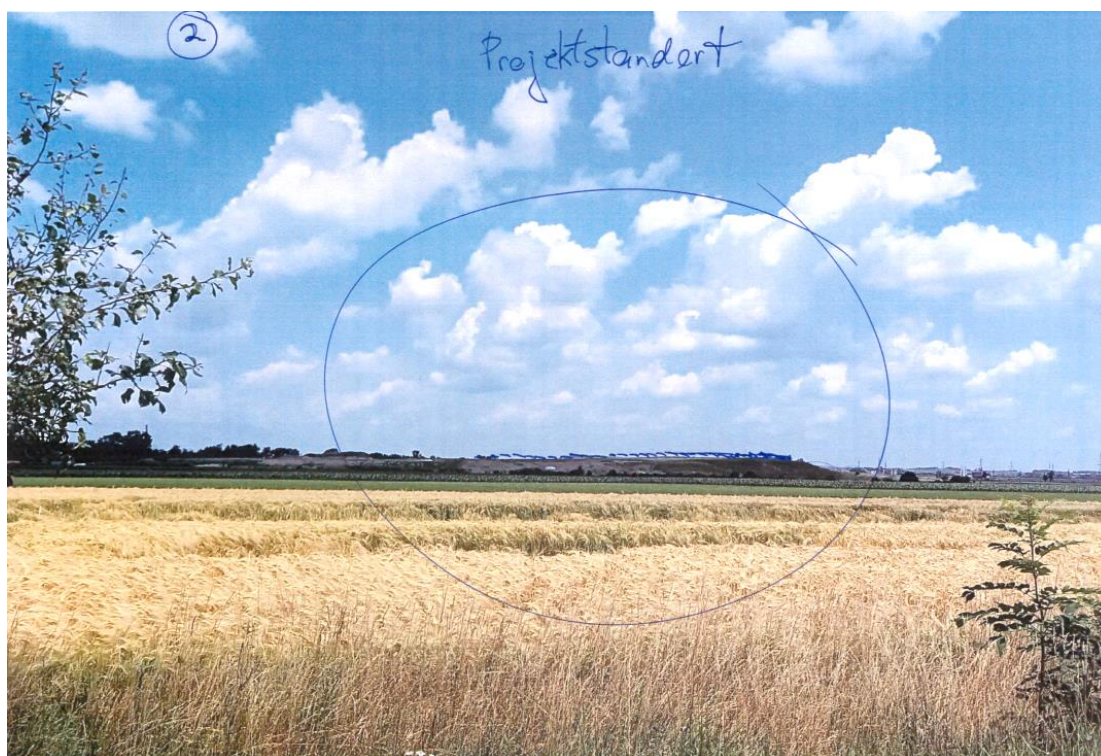


Abbildung 14: Fotostandort 2

Der Fotostandort 2 liegt zwischen dem Standort 1 und dem Projektareal und somit näher, weshalb Module stärker sichtbar werden können. Das schon bestehende, von Menschenhand geformte Gelände ist allerdings heute deutlich stärker im Fokus, als die Errichtung von PV-Modulen Einfluss vernehmen mag. Dieser Standort an der Böheimkirchner Straße ist deutlich geringer frequentiert, als der des Fotostandort 1. Auch hier besteht die Ansicht nicht in der Hauptfahrtrichtung.



Abbildung 15: Fotostandort 3

Der Fotostandort 3 zeigt eine Ansicht, die repräsentativ für die vielen Autofahrer, die von Krems kommend Richtung St. Pölten fahren, betrachtet werden kann. Wie oben erwähnt beträgt die potenzielle Höhenentwicklung auf das schon jetzt geformte Gelände nur eine untergeordnete Bedeutung aufgrund der zu erwartenden Höhenentwicklung der Paneele. Es wird in diesem Fall der Haupthorizont überschritten und die Module sind somit gut erkennbar. Allerdings ist in diesem Fall die stark technogene Prägung des Umfeldes zu erwähnen: Neben den an der Schnellstraße begleitenden Maßnahmen wie Leitschienen, Überkopfwegweiser u.dgl. sind im gesamten Bereich der Achse der S33 weitere, Landschaftselemente technogener Prägung vorhanden (a.v. Hochspannungsleitungen, Windkraftanlagen). Die Geländeform der Verfüllung wirkt sehr unnatürlich und fern der Naturlandschaft. Der technische Aspekt der Materialgewinnung und Verfüllung ist hier klar zu erkennen. Deshalb vermag die widmungsinduzierte Errichtung von PV-Modulen am Standort eine nur sehr geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild zu etablieren.

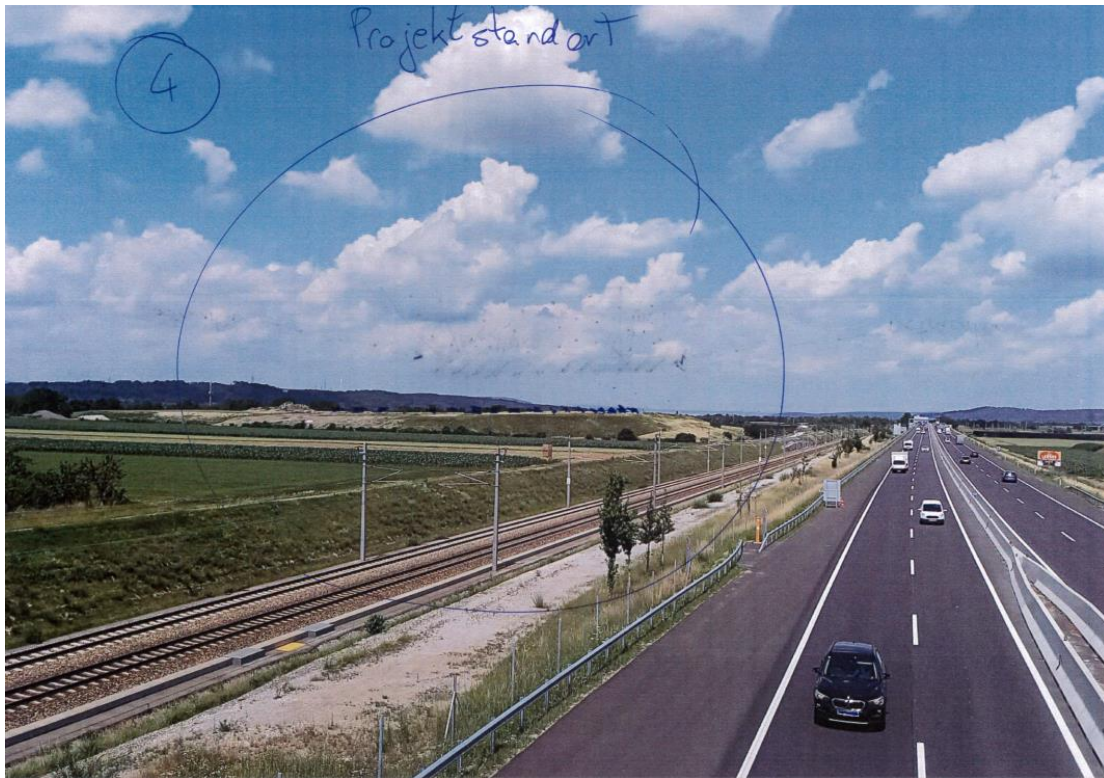


Abbildung 16: Fotostandort 4

Dieser Fotostandort an der Brücke der Böheimkirchner Straße ist hinsichtlich seiner Auswirkungen z.T. mit dem Fotostandort 3 vergleichbar, allerdings steht hier deutlich stärker als im unmittelbaren Umfeld die technologene Vorprägung des Areals im Vordergrund. Wie man gut erkennen kann, dominieren Eisenbahn, Stromleitungen und Schnellstraße die Szenerie. Hingegen dazu würde die Errichtung von PV-Modulen gem. geplanter Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht das Hauptaugenmerk auf sich ziehen. Auch hier ist bereits die verfüllte Anlage deutlich für jeden zu erkennen und somit nicht als naturnahe und ästhetisch wahrzunehmen.



Abbildung 17: Fotostandort 5

Der Fotostandort 5 weist eine deutlich größere Distanz zum Projektgebiet auf (ca. 1,8km). Wie man gut erkennen kann, ist das Areal selber kaum mehr wahrzunehmen. Grund dafür ist auch die technogene Vorprägung dieser Sichtachse, nicht nur an der Bahn und der S33, die in diesem Falle gar nicht so stark in den Vordergrund rücken, sondern v.a. die Hochspannungsleitung und die Windkraftanlagen. Eine projektinduzierte Bebauung mit Modulen ist in diesem Fall kaum mehr zu erkennen und aufgrund der deutlich stärker im Fokus stehenden, größeren Landschaftselementen nicht als Einfluss auf das Landschaftsbild zu bewerten.

Abschließend kann in Bezug auf das Landschaftsbild festgestellt werden, dass eine widmungsinduzierte Nutzung des Areals mit PV-Modulen v.a. aufgrund der geringen Dimension der Überhöhung im Vergleich zum schon bestehenden, deutlich massiveren Geländeaufbau und der technogenen Vorprägung des Umfeldes es zu einem äußerst geringen Einfluss kommt. Aufgrund der Vorprägung sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Übereinstimmung mit Leitzielen des NÖ-Raumordnungsgesetzes

Mit der Umsetzung dieser Maßnahme wird generellen Leitzielen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 entsprochen, da sie dazu dienen, den Ausbau der Gewinnung erneuerbarer Energien voranzutreiben (Vgl. §1 Abs. 2. lit. B NÖ ROG 2014).

Loosdorf, am 25.06.2024



DI Herfrid Schedlmayer